



## Maßnahmen zur Entwicklung intelligenter Energiesysteme, Netze und Speichersysteme auf lokaler Ebene

RL Energie und Klima 2023 - Merkblatt zu Teil B - Modul III

Fördergegenstand Ziff. 1.2 Nichtinvestive Maßnahmen, Buchstabe c) externe Beratungsleistungen zur Vorbereitung für die Erstellung von kommunalen Wärmeplänen (Konvoiverfahren)

### 1. Inhaltliche Beschreibung

Gefördert wird die Durchführung einer Studie, in der geprüft wird, ob eine gemeinsame Wärmeplanerstellung mehrerer Gemeinden im **Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit** (Konvoiverfahren) vorteilhaft ist.

Die Studie soll im Rahmen einer zeitlich auf drei Monate befristeten Kurzstudie angefertigt werden und zur Einschätzung gelangen, ob für benachbarte Gemeinden eine **interkommunale Zusammenarbeit zur Wärmeplanerstellung** gemäß § 4 Abs. 3 S. 2 Wärmeplanungsgesetz (WPG) fachlich sinnvoll ist. Eine interkommunale Zusammenarbeit kann insbesondere sinnvoll sein, um vorhandene erneuerbare Energie-, Abwärme- oder Sanierungspotentiale zu heben. Ebenso können sich durch die interkommunale Erstellung einer Wärmeplanung bedeutende Synergien für den Erstellungsprozess in den Gemeinden ergeben.

In dieser Kurzanalyse soll aufgezeigt werden, ob eine interkommunale Wärmeplanerstellung sinnvoll erscheint und welche Gemeinden ein Zusammenschluss umfassen sollte. Im Ergebnis soll eine fachlich begründete Handlungsempfehlung abgegeben werden, welche den untersuchten Gemeinden fallabhängig zur Einzel- oder zur Konvoiplanung rät. Wenn sich nur ein Teil der untersuchten Gemeinden als geeignet für eine interkommunale

Zusammenarbeit herausstellt, soll sich die Empfehlung auf dieses Gebiet beziehen und die Entscheidung der Teileignung fachlich hinreichend begründet werden.

Geeignete Kriterien für die Einschätzung können sein: bestehende oder mögliche Erweiterungen von Trassenverläufen für Energieversorgungsnetze, erneuerbare Energiepotentiale und die Einbindung von Ankerkunden (Großverbraucher und Wärmeerzeuger).

Diese Kurzanalyse ist eine Vorbetrachtung vor der eigentlichen kommunalen Wärmeplanung nach dem WPG, greift den Inhalten der nachfolgenden kommunalen Wärmeplanung nicht vor und ist damit nicht Bestandteil der eigentlichen Wärmeplanung nach WPG.

Diese Kurzanalyse kann ein federführender Antragsteller (eine Gemeinde oder ein Landkreis) im Auftrag mehrerer Gemeinden durchführen.

#### Antragsberechtigte:

Kommunale Gebietskörperschaften (Kommunen und Landkreise) aus Sachsen

### 2. Fördervoraussetzungen

Die untersuchten Gemeinden müssen ein zusammenhängendes Gebiet (Untersuchungsraum) bilden.

Voraussetzungen für den federführender Antragstellenden

- bei Gemeinden:
  - muss der Untersuchungsraum die eigene Gemeinde und mindestens eine Nachbargemeinde umfassen,
- bei einem Landkreis:
  - muss der Untersuchungsraum mindestens drei Gemeinden umfassen,
- Gemeinden dürfen nur im eigenen Landkreisgebiet liegen.

#### Inhalte der Kurzanalyse:

In der Kurzanalyse soll eine überschlägige Abschätzung vorgenommen werden. Dabei sind die nachfolgenden Punkte zu berücksichtigen:

- Relevante Energieversorgungsinfrastruktur (in Abstimmung mit Wärme-, Strom-, Gasnetzbetreibern),
- Abschätzungen des Wärmebedarfs bzw. Potentials zur Verringerung des Wärmebedarfs,

- Erneuerbare Energien- und Abwärmepotentiale (bspw. Geothermie, Biogasanlagen, Kläranlagen, Rechenzentren, Industrie),
- Ankerkunden (kommunale oder gewerbliche Großabnehmer, -erzeuger).

Die Kurzanalyse kann sich auf die im „Datenkatalog Sachsen zur kommunalen Wärmeplanung“ genannten Datenquellen stützen.

#### Förderausschlüsse:

- Gemeinden, in denen mit der kommunalen Wärmeplanung bereits begonnen wurde.
- Durchführungsschritte/ Inhalte, zu denen eine Gemeinde, als planungsverantwortliche Stelle, im Rahmen des WPGs bzw. der Sächsischen Wärmeplanungsverordnung sowie dem Sächsischen Wärmeplanungsunterstützungsgesetz verpflichtet ist.

- Eine Gemeinde darf zeitlich nur gleichzeitig an einer Kurzanalyse teilnehmen, egal ob als Antragstellender oder lediglich als untersuchte Gemeinde. Nach Beendigung dieser Studie kann eine Gemeinde an einer weiteren Kurzanalyse teilnehmen.
- Eine Gemeinde kann an maximal fünf Kurzanalysen teilnehmen, egal ob als Antragstellender oder lediglich als untersuchte Gemeinde.
- Landkreise können gleichzeitig mehrere Anträge stellen, sofern sich diese auf unterschiedliche Gemeinden beziehen. Jeder Landkreis kann maximal vier Anträge auf Förderung von Kurzanalysen stellen.

### 3. Fördervoraussetzungen mit Angabe der Art und Form der Nachweisführung

Zur **Antragstellung** sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Eigenerklärung aller zu untersuchenden Gemeinden, dass mit der kommunalen Wärmeplanung noch nicht begonnen wurde,
- Vorhabenbeschreibung (Untersuchungsziel und kurze Begründung zur Auswahl der untersuchten Gemeinden),
- Einverständniserklärung(en) aller teilnehmenden Gemeinden, dass der federführende Antragstellende die Kurzanalyse im Einverständnis für das jeweilige Gemeindegebiet durchführt.

Zur **Auszahlung** ist ein schriftlicher Abschlussbericht, der das Ergebnis der Studie darstellt, einzureichen. Dieser Abschlussbericht enthält eine begründete Handlungsempfehlung, welche den untersuchten Gemeinden fallabhängig zur Einzel- oder zur Konvoiplanung rät.

Wenn nur ein Teil der untersuchten Gemeinden als geeignet für eine interkommunale Zusammenarbeit erscheint, soll sich die Empfehlung auf dieses Gebiet beziehen und die Entscheidung der Teileignung fachlich hinreichend begründet werden.

Dieser Abschlussbericht ist innerhalb eines zeitlichen Rahmens von maximal drei Monaten nach dem Erhalt des Bewilligungsbescheides einzureichen.

### 4. Förderfähige Ausgaben und Förderhöhe

- Die Ausgaben müssen der unmittelbaren Umsetzung des Vorhabens dienen. Darunter fallen Kosten für die Erstellung dieser Studie durch einen fachkundigen externen Dienstleister.
- Die minimale Zuwendungshöhe beträgt 5.000 Euro (Untergrenze).
- Die Zuwendungshöhe ist abhängig von der Anzahl der untersuchten Gemeinden und
  - beträgt pro untersuchte Gemeinde 4.000 €
  - höchstens jedoch 32.000 € (Obergrenze).
- Der maximal zuwendungsfähige Tagessatz für externe Dienstleister beträgt 800 € netto, zzgl. Reisekosten.
- Eigene Personalausgaben werden durch eine Pauschalfinanzierung in Höhe von 20 Prozent der förderfähigen direkten Ausgaben (ohne Personalausgaben) als förderfähig anerkannt.
- Der Fördersatz beträgt bis zu 80 % der förderfähigen Ausgaben.